

Rahmenrichtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Schifferstadt

lt. Beschluss des Stadtrates am 30.11.2006
geändert lt. Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2019

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Seniorenbeirat ist die Interessensvertretung der älteren Generation. Er kann sich gegenüber den Organen der Gemeinde zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, äußern.
- 1.2 Dem Seniorenbeirat können grundsätzlich Bürgerinnen und Bürger angehören, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch jüngere Personen Mitglied werden, wenn sie über Erfahrungen in der Altenarbeit verfügen oder in Einrichtungen der Altenhilfe tätig sind.
- 1.3 Ein Seniorenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates eingerichtet. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates üben die Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats ihre Ämter kommissarisch aus.
- 1.4 Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig.

2. Auswahlverfahren

2.1 Aufruf

Die Verwaltung bittet zu Beginn der Wahlzeit des neuen Stadtrates, die in Schifferstadt tätigen Kirchen, Alten- und Pflegeheime und Vereine, die sich der Seniorenarbeit widmen, um Nennung von interessierten Personen. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf über die Presse zur Meldung weiterer interessierter Personen.

2.2 Mindestzahl

Ein Seniorenbeirat wird eingerichtet, wenn sich mindestens acht Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit bereit erklärt haben. Bei einer geringeren Anzahl interessierter Personen wird ein Seniorenbeirat auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates nicht eingerichtet.

2.3 Höchstzahl

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Mitglieder beträgt 15 Personen.

2.4 Auswahlverfahren bei Überschreiten der Höchstzahl

Stehen mehr Personen zur Verfügung, wählen die Kandidaten in der ersten Sitzung (Ziff. 5.1) vor der Konstituierung die in den Seniorenbeirat aufzunehmenden 15 Mitglieder.

2.5 Bestand/Ausscheiden eines Mitglieds

Während der Wahlzeit des Seniorenbeirates ist die Aufnahme einer anderen Person möglich, wenn

- a) ein Mitglied ausscheidet oder
- b) die Höchstzahl nach Ziff. 2.3 nicht erreicht ist.

Die nicht gewählten Personen nach Ziff 2.4 rücken nach. Über die weitere Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat.

3. Ansprechpartner

Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der/die für den Bereich „Generationen“ zuständige Beigeordnete.

4. Dialog zwischen Seniorenbeirat und den politischen Gremien

Das Antragsverfahren und das Rederecht in den politischen Gremien werden in einer für alle Gruppierungen/Beiräte geltenden Dialogvereinbarung geregelt.

Darüber hinaus besitzt der Seniorenbeirat Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Soziales und Jugend, soweit die Belange älterer Menschen berührt werden.

5. Internes Verfahren

5.1 Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung, zu welcher die Stadtverwaltung einlädt, eine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Eine evtl. erforderliche Wahl nach Ziffer 2.4 erfolgt zuvor.

5.2 Alle weiteren Richtlinien zur Organisation (z.B. Geschäftsordnung) und zum Verfahren kann sich der Seniorenbeirat selbst geben.

6. Finanzierung

Der Seniorenbeirat verfügt über ein Budget, das der Stadtrat jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stellt. Durch das Budget sind alle Kosten abzudecken.

7. In Kraft treten

Die Rahmenrichtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.